



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

## Satzung Zur Aufhebung der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Ingolstadt (Sicherheitsbeiratsatzung)

Vom 18.05.2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Ingolstadt (Sicherheitsbeiratsatzung) vom 13. April 1994 (AM Nr. 19 vom 11.05.1994, ber. am 11.08.1994, AM Nr. 32 vom 11.08.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2009, AM Nr. 9 vom 25.02.2009) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 18.05.2015

**Dr. Christian Lösel**  
Oberbürgermeister

## Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet Ingolstadt

vom 12. Mai 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGLuStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 205 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung:

### §1

#### Sperrzeit in Spielhallen

Die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet Ingolstadt beginnt um 3.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr.

### §2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ingolstadt, 12.05.2015

**Dr. Christian Lösel**  
Oberbürgermeister

## Verordnung der Stadt Ingolstadt über verkaufsoffene Feiertage in den Jahren 2015 und 2016 im Altstadtbereich

vom 12. Mai 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) folgende Verordnung:

### § 1 Verkaufsoffene Feiertage

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen in der Altstadt anlässlich des Herbstvolksfestes am Tag der Deutschen Einheit am Samstag, 03.10.2015, und am Montag, 03.10.2016, geöffnet sein.

### § 2 Zugelassene Öffnungszeiten

An beiden verkaufsoffenen Tagen dürfen die Verkaufsstellen (§ 1 des Ladenschlussgesetzes) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

### § 3 Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt nur für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Ringes aus den folgenden Straßen: Schloßländer, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schloßländer.
- Die Verordnung gilt für alle Zweige des Einzelhandels. Spezialgesetzliche Einschränkungen gehen dieser Verordnung vor.

### § 4 Schutz der Arbeitnehmer/innen

- Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- Arbeitnehmer/innen, die an den genannten Feiertagen beschäftigt werden, sind
  - wenn die Beschäftigung mehr als drei Stunden dauert, an einem Werktag der gleichen oder folgenden Woche ab 13:00 Uhr,
  - wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag der gleichen oder der folgenden Woche, von der Arbeit freizustellen.
- Die Verpflichtung zur Zahlung tariflicher Zuschläge bleibt unberührt.

### § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 04.10.2016.

Ingolstadt, 12. Mai 2015

**Dr. Christian Lösel**  
Oberbürgermeister

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.: 00887-15-11)

Vorhaben/Betreff:

**Umbau und Sanierung des Denkmal- und Sanierungsobjektes hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 28.11.2014, Az. 01766-14, Verlegung der Dachterrasse im 3. OG von Norden nach Süden und Einbau einer Dachgaube im Norden.**

Grundstück: Ingolstadt, Moritzstraße 19

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 425

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 20.05.2015). Geplant ist die 1. Tektur zur Baugenehmigung vom 28.11.2014; Verlegung der Dachterrasse im 3. OG von Norden nach Süden und Einbau einer Dachgaube im Norden

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Änderung der Hausmüllabfuhr Fronleichnam

Wegen des Feiertages **Fronleichnam** am **Donnerstag, 04.06.2015**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **23. KW.** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagsstouren	Freitag	05.06.2015
reguläre Freitagstouren	Samstag	06.06.2015

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	05.06.2015	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	05.06.2015	Restmüll und Papier
Unterhaunstadt	Samstag	06.06.2015	Restmüll und Papier
Seehof	Samstag	06.06.2015	Biotonne und Papier

## Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	01.06. 15.06.	08.06. 22.06.	22.06. 20.07.
Mailing, Feldkirchen	Montag	08.06. 22.06.	01.06. 15.06.	08.06. 06.07.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	02.06. 16.06.	09.06. 23.06.	23.06. 21.07.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	09.06. 23.06.	02.06. 16.06.	16.06. 14.07.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	09.06. 23.06.	02.06. 16.06.	16.06. 14.07.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	09.06. 23.06.	02.06. 16.06.	16.06. 14.07.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	10.06. 24.06.	03.06. 17.06.	17.06. 15.07.
Etting	Mittwoch	03.06. 17.06.	10.06. 24.06.	03.06. 01.07.
Hagau	Donnerstag	<b>05.06.</b> 18.06. <b>29.05.</b>	11.06. <b>29.05.</b>	25.06.

Nr. 22

Mittwoch, 27. 5. 2015

## INHALT

### Rechtsamt

- Sicherheitsbeiratsatzung
- Verordnung über die Sperrzeit in Spielhallen
- Verordnung über verkaufsoffene Feiertage 2015/2016 im Altstadtbereich

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Änderung der Hausmüllabfuhr
- Entleerungstermine Abfallbehältnisse

### Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

### Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Verfahren Kösching III – Flurneuordnung

Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	05.06.	18.06.	29.05.	11.06.	05.06.	02.07.
Unterhaunstadt	Freitag	06.06.	19.06.	30.05.	12.06.	06.06.	03.07.
Seehof	Freitag	30.05.	12.06.	06.06.	19.06.	06.06.	03.07.

## Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Frankenstraße	Fl.Nr. 2542/5	Fl.Nr. 6117/0 mit Ringschluss	Herstellung der Fahrbahn (Grundausrüstung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Freilegung der Erschließungsfläche, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Erschließungsflächen

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

## Gz. A1-V 7566 Verfahren Kösching III - Flurneuordnung Markt Kösching, Landkreis Eichstätt Ausführungsanordnung

Im Flurneuordnungsverfahren Kösching III wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 30.06.2015 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

### Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)  
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse [poststelle@ale-schw.bayern.de](mailto:poststelle@ale-schw.bayern.de)

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)